

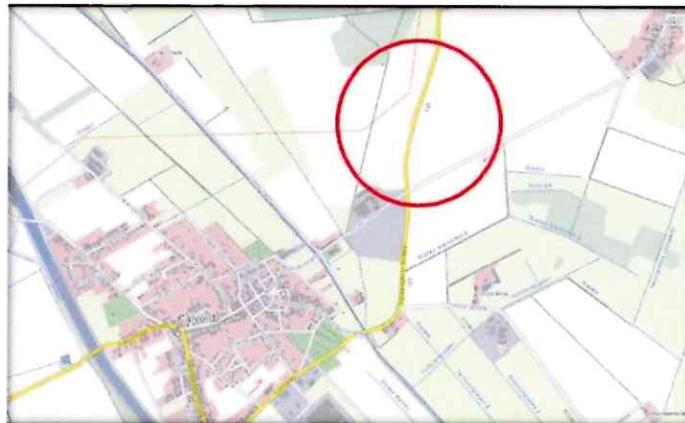


Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Stand Mai 2023

Begründung mit Umweltbericht



Bearbeitung:

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln

Am Spielplatz 1

39448 Börde – Hakel

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zum Vorhaben	3
2.	Planungsgrundlagen für die Änderungen	8
2.1.	Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen	8
2.2.	Quellen und Kartengrundlagen	9
3.	Anlass der Planung	9
4.	Planungsziele und Planinhalte	11
4.1.	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
4.2.	Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt 2010	12
4.3.	Regionalplanung Magdeburg	21
4.4.	Ziele und Planinhalte der Änderung	24
5.	Begründung der Planänderung	25
5.1.	Abgrenzung des Plangebietes	25
5.2.	Begründung der Änderung	25
6.	Auswirkungen der Planänderung	26
6.1.	Auswirkungen auf die Erschließung	26
6.2.	Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser	27
6.3.	Naturschutz und Landschaftspflege	31
7.	Denkmalpflege und Archäologie	32
8.	Altlasten/ Kampfmittel	32
9.	Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	33

Umweltbericht

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

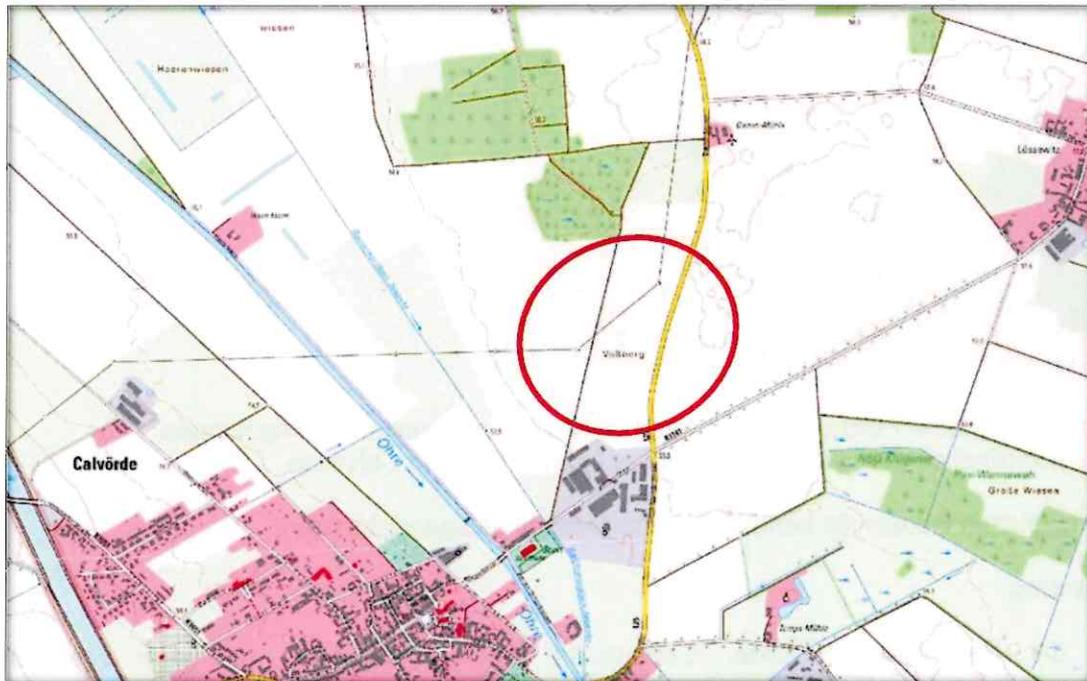
1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Standort

Verbandsgemeinde: Flechtingen

Größe des Plangebietes: ca. 54,1 ha, Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik



©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019 Übersichtskarte M1:10 000

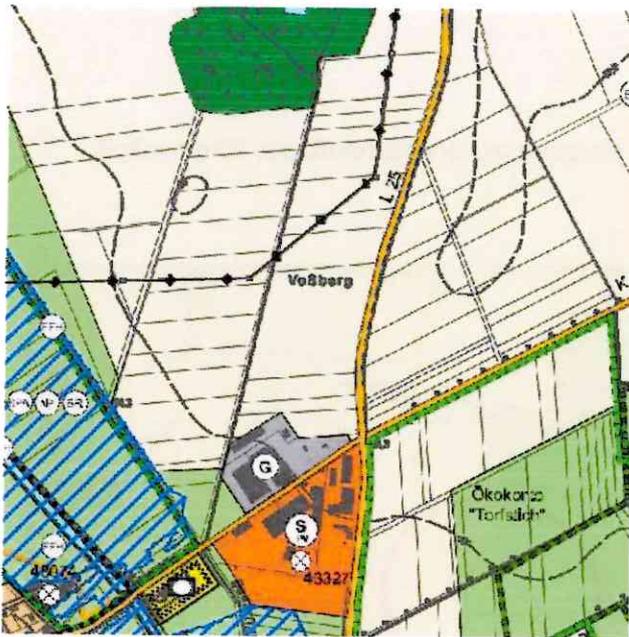
Bestand

Die Verbandsgemeinde gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Der Flächennutzungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2017 rechtswirksam. Die betroffenen Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2017 Verbandsgemeinde Flechtingen
Bereich nördlich der Gemeinde Calvörde Ortsteil Flecken Calvörde

Im südlichen Bereich ist bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden.

Planung

In der Gemeinde Calvörde, Gemarkung Flecken Calvörde, soll eine Freiflächen-photovoltaikanlage (FFPVA) mit Zweckbestimmung Photovoltaik errichtet werden.

Zur Erlangung des Baurechts ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Damit bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte zu lenken.

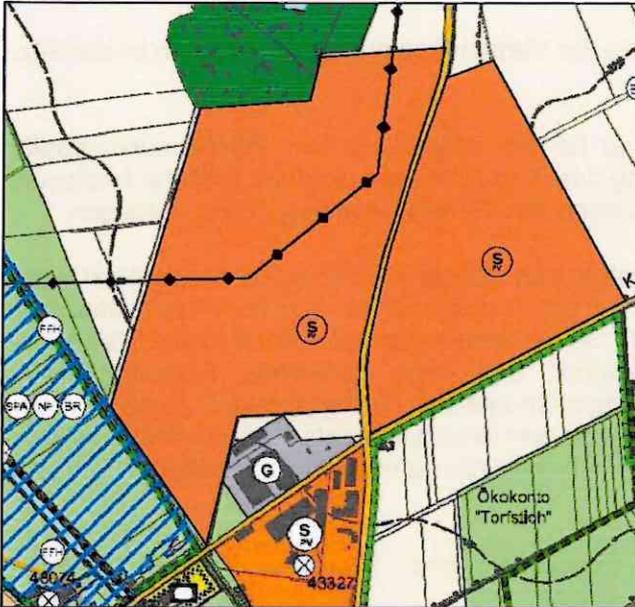
Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 03. Februar 2020 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans gestellt. Der Verbandsgemeinderat Flechtingen beschloss am 28.04.2020; Vorlage-Nr: VGR1016/2020/BV; den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren mit der Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde -vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" in Verbindung mit § 12 BauGB.

Im Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen sind die betroffenen Flächen als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.

Die Darstellung der baulichen Nutzung soll in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgen.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde

Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Calvörde" wird die Darstellung geändert in Sonderbaufläche Photovoltaik. Die Flächenauswahl erfolgte im Rahmen des gesamtäumlichen Konzepts zur Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen. Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen durch die höhere Verwaltungsbehörde ergibt sich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.



Darstellung der Sonderbaufläche Solar; Auszug aus dem Flächennutzungsplan Ortsteil Flecken Calvörde 2017

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde auf Eignung von Flächen für großflächige FFPVA stattgefunden.

Für die Wahl der Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen hat die Verbandsgemeinde Flechtingen folgende Kriterien angewendet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. gemäß dem Grundsatz G84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzte Flächen,
4. gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sind die Wirkungen auf - das Landschaftsbild - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 6 Standorte ausgewiesen.

Von diesen Standorten sind, bis auf den Standort in der Gemeinde Flechtingen, alle bereits beplant bzw. bebaut.

Um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Calvörde zu erfüllen, ist die Ausweisung weiterer FFPV - Flächen erforderlich.

Da im gesamten Gebiet der VG keine weiteren Konversionsflächen zu Verfügung stehen, wurde im Rahmen des gesamträumlichen Konzepts, die flächendeckende Prüfung auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV erweitert, die sich in der benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt befinden. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befinden. Vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wurden diese Flächen als "Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018" eingestuft.

Das gesamträumliche Konzept wurde von der Verbandsgemeinde Flechtingen in der Sitzung am 08.11.2022 beschlossen.

Auch die abwägungsrelevanten Belange für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ergeben eine Eignung für die Ausweisung des Standortes als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ und stehen einer städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Der in der FFPVA produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Anders als bei der Mehrzahl der FFPVA soll der erzeugte Strom nicht über das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Der Solarpark wird nicht nach dem EEG beantragt, sondern wird vollständig ohne Subvention und ohne geförderte Einspeisevergütung auskommen. Der Strom wird an der Leipziger Strombörse zu Marktpreisen verkauft.

Die für den Solarpark genutzte Fläche wird bei der Grundsteuer als Gewerbefläche eingestuft, sodass auch die Gemeinde neben den Grundstückseigentümern zu höheren Einnahmen kommt.

Der Änderungsbereich des FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-Plans für die PV-Anlage.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden Änderung nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt.

Gesamträumliches Konzept 2022 -ZUR ENERGETISCHEN NUTZUNG VON FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IM GEBIET DER VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird Solarstrom in Deutschland vorrangig ans Netz angeschlossen und mit einer Ertragsvergütung begünstigt. Es wurde ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik-Anlagen angeschoben, wobei sowohl auf geeigneten Dachflächen als auch auf geeigneten Freiflächen ein riesiges Potential zur Verfügung steht.

Die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert eine Betrachtung von Standortalternativen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen (rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 26.07.2017) wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für FFPVA festgelegt wurden. In dem gesamträumlichen Konzept wurden landwirtschaftliche Flächen jedoch ausgeschlossen. Da die Gemeinde Calvörde den Beschluss gefasst hat die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen, die sich in benachteiligten Gebieten befinden, zuzulassen, ist das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

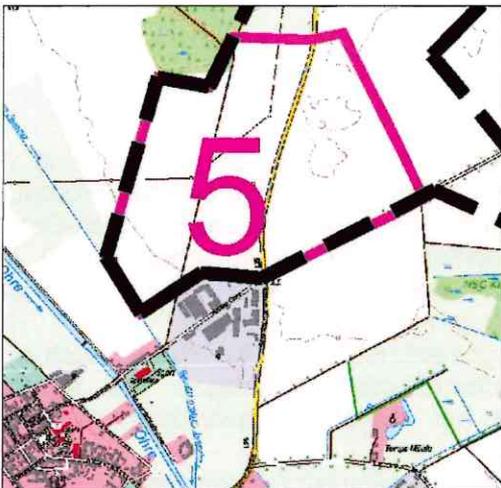
FFPVA um das Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die sich in benachteiligten Gebieten befinden“, zu erweitern. Geeignete Flächen sind hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten.

Das gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen, erarbeitet vom Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln, September 2022 und beschlossen am 08.11.2022, betrachtet Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Ziel ist, der Verbandsgemeinde Flechtingen eine Handlungsgrundlage zur kommunalen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an die Hand zu geben. Es definiert Flächen, die zur Gewinnung von Solarenergie geeignet sind. Es werden Kriterien zur Bewertung der Flächenentwicklung dargestellt. Die abgestimmten Ergebnisse werden in den Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen FNP eingearbeitet.

Im Ergebnis der Prüfung entsprach die Potentialfläche Nr. 5, Solarpark Calvörde Ost, den untersuchten Kriterien.

Die geplante Ausweisung der Fläche des Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept 2020

Weitere aktuell geführte Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan haben die Ausweisung von zusätzlichen Sonderbauflächen Photovoltaik zum Ziel.

Die zweite und vierte Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalten im gesamträumlichen Konzept ausgewiesene Potentialflächen:

2. Änderung Flächennutzungsplan

Das Plangebiet besteht aus 2 Baufeldern, Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd, und liegt in der Gemarkung Klüden.

4. Änderung Flächennutzungsplan

Die Plangebiete liegen in der Gemarkung Calvörde ("Solarpark Calvörde West") und in der Gemarkung Grauingen ("Solarpark Grauingen").

Darüber hinaus beinhalten die 3., 5. und 6. Änderungsverfahren folgende Planbereiche:

3. Änderung Flächennutzungsplan

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen im Ortsteil Böddensell
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Ortsteiles Behnsdorf
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen Ortsteil Dorst
- Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik der Gemeinde Ingersleben

5. Änderung Flächennutzungsplan

Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche "Photovoltaik". Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Behnsdorf.

6. Änderung Flächennutzungsplan

Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbaufläche Photovoltaik. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Uhrsleben.

2. Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen wird aufgestellt nach den Vorschriften:

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Für die rechtliche Einordnung zum Umgang mit der Errichtung von PVFFA sind die Rechtsvorschriften des Bundes zum Baugesetzbuch (BauGB), zur Baunutzungsverordnung (BauNVO), zum Raumordnungsgesetz (ROG) sowie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden, wegen der fehlenden Standortgebundenheit im Außenbereich, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in der Regel ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) erreicht werden. Dabei kann insbesondere der Flächennutzungsplan als Chance genutzt werden, zu klären, welche Standorte für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind die folgenden bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß ROG zu berücksichtigen sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im BauGB zu beachten:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)

„Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...]“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die

Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Die Vergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie richtet sich gegenwärtig nach dem EEG 2021.

Eine Vergütungspflicht besteht jedoch nur bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen. PVFFA, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, erfüllen diese Voraussetzungen zum größten Teil nicht. Nur die Anlagen, die innerhalb der EEG-Ausschreibung den Zuschlag erhalten, werden die EEG-Vergütung erhalten. Da in der Freiflächenverordnung (in Kraft getreten am 26.02.2022) eine jährliche Zuschlagsgrenze von 100 MW für ganz Sachsen-Anhalt ausgewiesen wurde, kann nur ein kleiner Anteil des erforderlichen Ausbaus an PVFFA über die EEG-Ausschreibung errichtet werden.

Der größte Teil der PVFFA werden daher als sogenannte PPA-Anlagen entwickelt und errichtet. Der erzeugte Strom wird nicht über das EEG vergütet, sondern an der Strombörse oder im Rahmen von Stromlieferverträgen an Industrieunternehmen verkauft.

Des Weiteren wird die Berücksichtigung umweltschützender Belange notwendig, wenn mit dem Einzelvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Verbleibende erhebliche Auswirkungen z.B. auf Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild oder den Boden sind in Anwendung der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 wird das materielle Naturschutzrecht in Sachsen-Anhalt durch das BNatSchG bestimmt. Das Gesetz für Natur und Landschaft Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) tritt dahinter zurück, aber nicht außer Kraft. So gelten weiterhin alle Zuständigkeitsregelungen und die meisten Verfahrensregelungen auch für den Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung erfolgt auf der Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen. Genehmigt wurde der FNP am 13.07.2017, bekannt gemacht und rechtswirksam am 26.07.2017.

Die Planung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt auf der Grundlage der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen Plan Nord im Maßstab 1: 5.000.

3. Anlass der Planung

Der Investor plant, nordöstlich der Gemeinde Calvörde eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten. Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018". Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Der Bundestag beschloss im April letzten Jahres mit dem „Osterpaket“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie mit verdreifachter Geschwindigkeit erfolgen soll. Es handelt sich dabei

um die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten. Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele erfüllen zu können, sieht der Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Regierungsparteien für das Land Sachsen-Anhalt u. a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern zählen neben der Windenergie vor allem die Solarenergie. Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken und orientiert sich an diesen Zielen des Bundesgesetzgebers.

Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Gemeinde Calvörde die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die Gemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahegelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet.

Ferner sollen die Anforderungen der künftigen Nutzung mit den vor Ort anzutreffenden Umfeldbedingungen in raumordnungsrechtlich und städtebaulich gewünschter Weise in Einklang gebracht werden. Photovoltaikanlagen bilden eine tragende Säule bei der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit bei der Verwirklichung der Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Sektor.

Folgende Merkmale kennzeichnen die Eignung der Flächen als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie:

- der Standort befindet sich im Außenbereich,
- Einnahmen aus der Stromerzeugung können mögliche, landwirtschaftliche Ertragseinbußen überkompensieren.
- eine effiziente Integration von Photovoltaikanlagen schützen Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen und liefern einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung,
- der Solarpark ist ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Gemeindegebiet,
- der Solarpark, so wie er geplant ist, lässt sich an diesem Standort in die Landschaft einfügen,

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

- die Flächen werden, gegenüber der aktuellen Nutzung, als landwirtschaftliche Fläche, einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt,
- das Grundstück ist relativ eben und damit solartechnisch geeignet.

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, wird in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde“ OT Flecke Calvörde der Gemeinde Calvörde. Entsprechend dem Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Mit der Nachnutzung solchen Flächen, in benachteiligten Gebieten, als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

4. Planungsziele und Planinhalte

4.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 geregelt (zum 07.08.2015 aktuelle verfügbare Fassung der Gesamtausgabe).

Raumordnung bezeichnet die zusammenfassende, überfachliche, überkommunal koordinierte Strukturierung des Raumes. Sie findet auf den Ebenen der Bundesländer (Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan – LEP) und nachfolgend von (Planungs-) Regionen (Regionaler Entwicklungsplan – REP) statt. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung (Z) festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) "bei [...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] zu beachten". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumplanung (G). Grundsätze der Raumplanung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben aus Sicht der Raumordnung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich.

Übergeordnete Planungen – Landes - und Regionalplanung

Rechtliche Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt 2010



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, unmaßstäblich

○ Standort FFPVA Calvörde

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist das Plangebiet unter Ziffer 4.1.1 Z 118 festgelegten Vorranggebietes (VRG) für Natur und Landschaft Nr. III. „Drömling und Feldflur bei Kusey“ ausgewiesen.

Entsprechend dem „Gemeinsamen Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist „die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Bereichen, die zielförmig für andere Raumfunktionen vorgesehen sind, insbesondere Vorranggebiete für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft, für Rohstoffgewinnung und für Hochwasserschutz unzulässig“.

Vorranggebiete für Wassergewinnung und Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird neben dem VRG für Natur und Landschaft nur noch von der Entwicklungszone des Biosphärenreservates überlagert, welche aber keine Ausschlusswirkung per se für die Errichtung von PVFFA bewirkt.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung teilte die Biosphärenreservatsverwaltung Drömling mit: „Die Flächen der geplanten Bebauung „Solarpark Calvörde“ befinden sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates (BR) Drömling. Die Entwicklungszone dient gem. § 3 Abs. 1 Punkt 3. BioResDrömlV ST als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung und soll durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise den Ansprüchen von Menschen und Natur gleichermaßen gerecht werden. Insofern steht die Errichtung einer Photovoltaik -

Freiflächenanlage (PV-FFA) den Schutzziele nicht per se entgegen, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien (auch) durch Photovoltaik-Anlagen wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategien von Bund und Ländern ist und als nachhaltige Energieerzeugung für die Energiewende eingestuft wird. Die Zulässigkeit der geplanten PV-FFA ist von daher standortbezogen anhand der konkreten Schutzziele des BR Drömling zu prüfen.“

Auf der Grundlage der 2021 erfolgten Kartierungen im Rahmen des B-Plans „Solarpark Calvörde“ wurde im März 2022, der Biosphärenreservatsverwaltung Drömling, einen Artenschutz-Fachbeitrag vorgelegt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Börde erfolgten Ergänzungen und Nachforderungen zum Artenschutz-Fachbeitrag und zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen, die im B-Plan mit aufgenommen wurden.

Die Biosphärenreservatsverwaltung Drömling teilte daraufhin mit: *“ Den Schlussfolgerungen zu Erhaltung und Förderung der überregionalen Bedeutung für den Biotopverbund kann gefolgt werden, sofern die dargestellten Maßnahmen vollständig in die Bauleitplanung einfließen.*

Hinsichtlich der Einstufung des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Bestandteil im Biotopverbundsystem sollten die damit verbundenen Ziele gemäß Entwicklungsprognose durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet sein, wenn die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die aktuell vielfach proklamierten Synergieeffekte zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, verbunden mit der Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung, könnten im BR Drömling mit der Umsetzung des Solarparks Calvörde erprobt und evaluiert werden.“

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (MID) als oberste Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt schrieb in seiner Stellungnahme zum B-Plan Verfahren:

Im Ergebnis der Prüfung wird seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde unter Würdigung v. g. Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Drömling wie folgt bewertet:

(1) Die charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften des Plangebietes können erhalten oder gemäß Maßnahmenplanung und Prognose des Artenschutz-Fachbeitrages (AFB) sogar positiv entwickelt werden. Dies betrifft die dauerhafte Sicherung ihrer Lebensräume durch entsprechende Pflegemaßnahmen sowie die Aufwertung der Habitatqualität durch gezielte Maßnahmen.

Eine Ausnahme bildet die Feldlerche, die aktuell zwar in hoher Dichte vorkommt, jedoch - wie im AFB beschrieben - durch Nutzungsänderungen im Feldfruchtbau (Mais- und Rapsanbau) jederzeit stark beeinträchtigt werden kann. Insofern kann den Ausführungen im AFB, wonach eine zwar kleinflächige, aber stabile Aufwertung der Lebensraumqualität für diese Art erreicht wird, auch aus raumordnerischer Sicht gefolgt werden.

(2) Die im AFB prognostizierten positiven Entwicklungen für die Vögel und weitere Artengruppen, insbesondere auch standorttypischer Grünland- und Sandtrockenrasengesellschaften, welche gegenüber dem Intensivackeranbau einen deutlichen ökologischen Mehrwert beinhalten, erfüllen bzw. stärken die Trittsteinfunktion des Plangebietes im Biotopverbund zwischen den entsprechenden Lebensraumkomplexen im Drömling und im NSG Klüdener Pax-Wanneweh.

(3) Der Aussage im AFB, wonach das Plangebiet nicht als traditionelles, überregional bedeutsames Rastgebiet genutzt wird, so dass sich keine wesentliche Beeinträchtigung der Rastplatzfunktion ergibt, kann gefolgt werden. Eine Beeinträchtigung von Wanderwegen ist gleichfalls nicht zu befürchten, da der umschließende Zaun zum einen eine Passage von nicht

so mobilen Kleintieren ermöglicht. Zum anderen spielt die eingezäunte Fläche innerhalb des Gesamtlebensraumes von Großsäugern eine eher unbedeutende Rolle.

(4) Die technische Überprägung der Landschaft durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) bleibt als Beeinträchtigung grundsätzlich bestehen. Es ist allerdings festzustellen, dass sich das Bebauungsplangebiet an eine gewerbliche Fläche anschließt und mit der geplanten befristeten Nutzung für Photovoltaik (vgl. hierzu Aussage gemäß Begründung, Seite 14) eine Folgenutzung durch die Landwirtschaft oder die Weiterentwicklung des ökologischen Verbundsystems weiterhin möglich ist. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sollen mit den geplanten Brachestreifen im äußeren Randbereich des Geltungsbereiches mit einer Breite von mindestens 4 m parallel zur Einzäunung und der geplanten Bepflanzung mit einzelnen kleinen (Dorn-)Gebüsch (Wuchshöhe ca. 1 - 1,5 m) bzw. Hochstauden minimiert werden, was als ausreichend angesehen wird.

(5) Die aktuell vielfach proklamierten Synergieeffekte zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Ausbau der erneuerbaren Energien, verbunden mit der Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung, könnten mit der Umsetzung des Solarparks Calvörde nach Ansicht der Biosphärenreservatverwaltung für das Biosphärenreservat Drömling grundsätzlich erprobt und evaluiert werden, eine Bewertung, die auch aus raumordnerischer Sicht als zielführend erachtet wird.“

Alle anderen Kriterien wie VRG für Rohstoffgewinnung, VRG für Hochwasserschutz, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete überlagern das Plangebiet Calvörde Ost nicht und bewirken daher keinen Ausschluss.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Da Konversionsflächen nicht mehr im ausreichenden Maß vorhanden sind, ist eine Nutzung dieses Standortes für eine FFPVA in Betracht zu ziehen. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.

Bei der Errichtung und der Betreuung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA.

Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Solaranlagen weisen im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. So tragen aufgeständerte Freiflächenanlagen nur in sehr geringem Maße zu einer weiteren Bodenversiegelung bei. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Vor allem erzeugen Freiflächenanlagen mit Anpflanzungen regionaler Saaten und mit den Behörden abgestimmten Pflanzkonzepten sowie künstlich angelegten Biotopen eine gezielte und teilweise erhebliche Steigerung der Biodiversität.

Die Nutzung für die Photovoltaik kann somit dazu beitragen, dass sich zuvor arg strapazierte Agrarflächen erholen können. Daher sind mittlerweile auch die Naturschutzverbände von ihrer einst strikten Ablehnung von Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen abgerückt. Es komme entscheidend darauf an, wie die Solarfelder umgesetzt werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Gefragt sind vielmehr Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen.

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

G 74

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 75

„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von PVFFA.

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 58 MWp können jährlich ca. 58.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 28.500 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“*

Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BioResDrömlV ST i.V. mit § 4 Abs. 3 Nr. 15 der Verordnung des BR Drömling die „Erhaltung und Förderung der landschaftstypischen Siedlungsstrukturen mit einem Wechsel aus dörflichen Siedlungen, den bestehenden Streusiedlungen, den sogenannten Kolonien, und siedlungsfreien Räumen sowie insgesamt in der Vermeidung der Zunahme baulicher Anlagen im Außenbereich ausgenommen mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung stehende Bauwerke“ zu beachten.

Das geplante Vorhaben steht diesem gebietspezifischen Schutzzweck nicht entgegen. Gemäß einer Studie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020) über die Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes zunächst über eine Beurteilung des Ausgangszustandes. Als Grundlage zur Bewertung können die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit angesehen werden.

Das Plangebiet selbst umfasst derzeit eine ackerbaulich genutzte Fläche und ist umgeben von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung im Norden, Osten und Westen sowie von einem Dorfgebiet und einem bereits bestehenden Solarpark im Süden.

Demnach ergibt sich eine Vielfalt des Landschaftsbildes durch einen Wechsel verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselemente. Das Kriterium Eigenart wird durch landschaftstypische Besonderheiten natürlicher und kultureller Art charakterisiert. Diesbezüglich ist vor allem die Ausgestaltung der Landschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

Da sich jedoch diese Flächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befinden, kann mit Freiaufstellung von Solarmodulen im Plangebiet diese Fläche einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt werden. Das Kriterium Schönheit unterliegt vor allem einer subjektiven Betrachtungsweise und wird daher an dieser Stelle nicht weiter beachtet. Weiterhin setzt sich die Intensität der negativen Auswirkungen aus den Wirkfaktoren (flächige Rauminanspruchnahme, Spiegelungen/Reflexionen, Einzäunung) des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit, die aus den Kriterien Wiederherstellbarkeit, Vorbelastungen und der Sichtbarkeit resultiert, ist zu erläutern, dass eine Wiederherstellbarkeit der Ausgangsflächen aufgrund der entsprechenden Konstruktion der Solarmodule jederzeit möglich wäre.

Um die Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage zu minimieren und das Landschaftsbild zu schützen, erfolgt die Errichtung eines Sichtschutzes im westlichen Randbereich entlang des Radweges.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als dunkles Feld wahrgenommen. Das Areal der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als anthropogen geänderte und belastete Flächen eingestuft. Geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten. Diese sind aber nicht erheblich. Um die Einsehbarkeit der PV-Anlage von der L 25 zu reduzieren, wird die Einzäunung der Anlage in diesem Bereich mit einem Sichtschutz versehen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, sodass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Diese visuellen Beeinträchtigungen fallen jedoch unter das o.g. Kriterium der Schönheit und somit der Subjektivität.

Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich und werden durch entsprechende Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Doch auch wenn mit dem geplanten Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergeht, bleibt anzumerken, dass aufgrund der Verschärfung der Ausbauziele Erneuerbarer Energien durch die Bundesregierung ebendiese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind

Naturhaushalt

Die Vorhabensfläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und regelmäßig umgepflügt. Mit der Errichtung der FFPVA auf in den Boden eingerammten Pfosten erfolgt nur ein geringer und kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt. Mit Betriebsende der Anlage wird die Aufständigung vollständig zurückgebaut, so dass es zu keiner bleibenden nachteiligen Veränderung kommt.

Baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bei der Errichtung und der Betreuung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Bodenumlagerungen und Bodenverdichtungen entstehen in der Bauphase z. B. durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge sowie durch Geländemodellierungen.

Eventuell auftretende Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme werden durch vegetationstechnische Maßnahmen wieder beseitigt. Abgrabungen und Aufschüttungen finden nicht statt. Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden wird bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eintreten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert. Es erfolgt keine vollflächige Bodenversiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens.

Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden.

Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet.

G 84

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

Konversionsflächen stehen auf dem Gemeindegebiet nicht mehr zur Verfügung.

Aus diesem Grund fasste die Gemeinde den Beschluss, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten.

G 85

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“

In den Grundsätzen der Raumordnung (G 85 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden.

Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich.

Der Grundsatz G 85 wurde im Landesentwicklungsplan vor 13 Jahren beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden andere Ziele der Bundes- und Landespolitik hinsichtlich des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Legt man die aktuellen Ziele zu Grunde, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Um die bundesweiten Klimaschutzziele erfüllen zu können, sieht der Koalitionsvertrag 2021 - 2026 der Regierungsparteien für das Land Sachsen-Anhalt u. a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern zählen neben der Windenergie vor allem die Solarenergie. Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden.

Der Bundestag beschloss im April 2022 mit dem „Osterpaket“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie mit verdreifachter Geschwindigkeit erfolgen soll. Es handelt sich dabei um die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten. Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Die kumulierte installierte Leistung von PV-Anlagen betrug im Jahr 2020 53,8 Gigawatt. Um das von der Bundesregierung im EEG 2021 geforderte Ausbauziel von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 von 100 Gigawatt zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau von ca. 5.000 MW erforderlich. Dieser geforderte Ausbau von Solaranlagen kann allein durch die geplanten Ausschreibungsgößen nicht erreicht werden.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt bis 2030 ungefähr 2.000 MW. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass jährlich ca. 3.000 MW außerhalb des Ausschreibungskorridors, und damit außerhalb der Förderkulisse des EEG, ans Netz gehen. Um diese Größenordnungen an Photovoltaikanlagen außerhalb der Förderkulisse realisieren zu können, muss ein Großteil auch auf landwirtschaftlichen Flächen und Wasserflächen errichtet werden. Bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

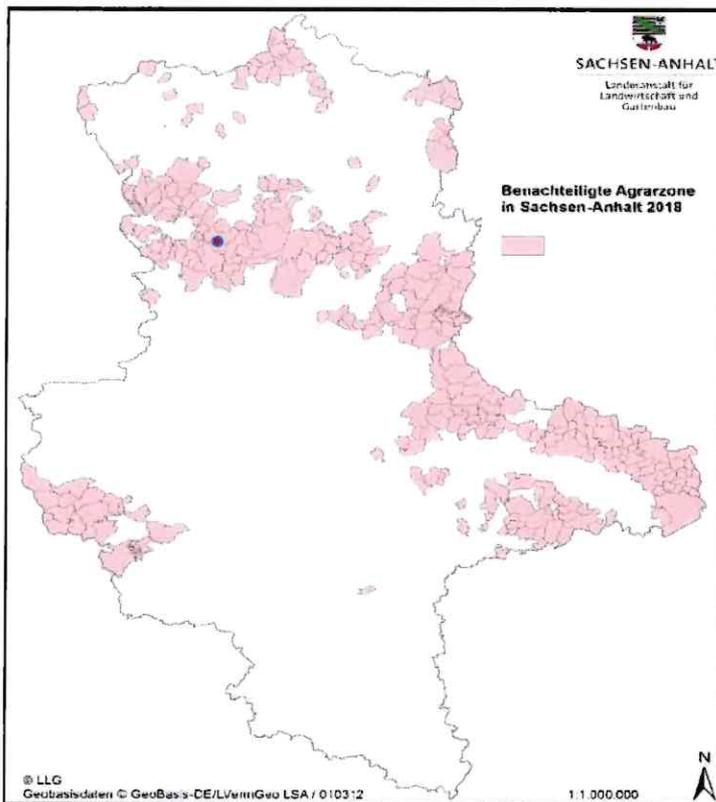
Weitere Regelungen auf Landesebene

Weitere Grundsätze der Raumordnung beinhalten die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (herausgegeben vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021), der „Gemeinsame Erlass des MLV und MULE an die Landkreise und kreisfreie Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31. 05. 2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ vom 17. 04. 2021.

Die Gemeinde Calvörde möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Gemeinde Calvörde die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die Gemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.



● Calvörde

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich nicht um eine Konversionsfläche, sondern um eine "Benachteiligte Agrarzone Sachsen-Anhalt 2018" (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt).

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann (G 115 LEP-LSA 2010).

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Durch Inanspruchnahme von wenig ertragreichem Boden für die Errichtung einer FFPVA stellt sich eine signifikante Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ein. Dies dient u. a. dem Schutz des Schutzgutes Boden, da der Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden

vorliegt, vermieden wird. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB [R2] gefordert wird, berücksichtigt.

Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen. Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar. Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topografie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin, auch beim Betrieb der FFPVA, möglich.

Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

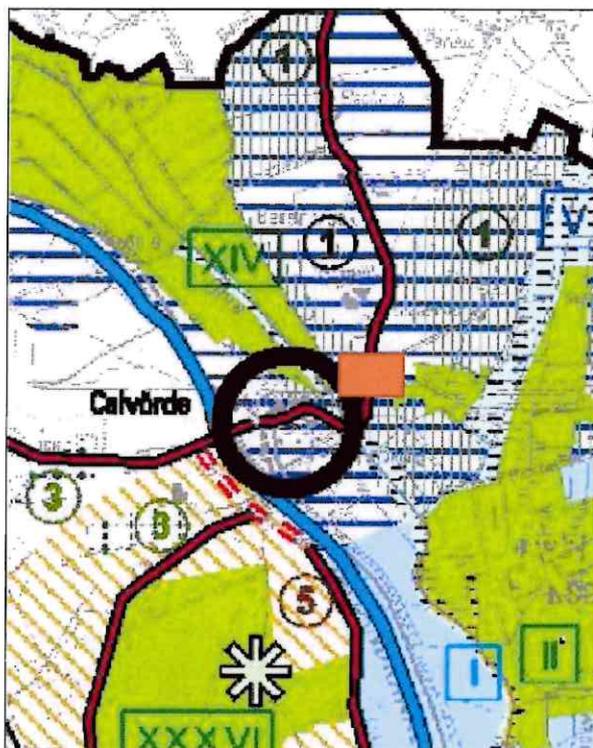
Grundsätzlich dient die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103).

Im Verhältnis zu der in der Landespolitik und Bundespolitik vorgegebenen Zielgrößen am Anteil der Erneuerbaren Energien, existieren nur noch sehr geringe ungenutzte Konversionsflächen. Es sollte daher bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsansprüche gegenüber Sondergebieten für Erzeugung von Erneuerbare Energie, mehr Gewicht gelegt werden auf die Erzeugung von Erneuerbarer Energie als auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von niedriger Qualität.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

4.3 Regionalplanung Magdeburg

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



5.7 Vorbehaltsgebiete *	
* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.	
	5.7.1 Landwirtschaft
	5.7.2 Tourismus und Erholung
	5.7.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
	5.7.4 Wassergewinnung
	5.7.5 Forstwirtschaft
	5.7.6 Wiederbewaldung (Erstaufforstung)
	5.7.7 Rohstoffgewinnung (>5ha im Tagebau)

Plangebiet  Ausschnitt aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt, Planungsregion Magdeburg

Für den Bereich Calvörde wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

5.7.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

5.7.4.1 Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA, Punkt 3.5.4)

5.7.4.2 Z Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Drömling (LEP-LSA, Punkt 3.5.4 Nr. 1)

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Drömling.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden. Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Bezogen auf die Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist bei diesem Vorhaben mit einem Vollversiegelungsgrad von weniger als 1 % der Gesamtfläche zu rechnen.

Von den Solarmodulen selbst gehen keine Verunreinigungen aus. Die geplante Trafostation innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes erfüllt die Anforderungen der AwSV. Die Trafostation ist eine Anlage, in der wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Aufgrund der Lagermenge an Trafoöl und der Bauweise der Trafostation ist mit einer sehr geringen Umweltgefährdung zu rechnen.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die fundamentlose Bauweise sehr geringgehalten. Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

5.7.3 Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.7.3.1 G Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung. (LEP-LSA, Punkt 3.5.3)

5.7.3.4 Z Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:

1. Teile des Drömling (LEP-LSA, Punkt 3.5.3 Nr. 1)

Um festzustellen, ob die Errichtung einer FFPVA mit den konkreten Schutzziele des Biosphärenreservates Drömling und gleichzeitig auch mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft vereinbar ist, wurde eine standortbezogene Einzelfallprüfung in Form eines Artenschutz-Fachbeitrages (Fassung August 2022) erarbeitet. Der Artenschutz-Fachbeitrag ist als Anlage enthalten.

Als Grundlage dafür wurden die in der Verordnung des BR Drömling genannten Schutzzwecke nach § 4 Abs 3 Punkt 5, Punkt 6, Punkt 11 und Punkt 12 herangezogen.

Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die relevanten Arten wurden im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ihre Eignung als Ziel- bzw. Potentialart für das Gebiet und der Notwendigkeit von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen und einer Entwicklungsprognose durch ein gezieltes Maßnahmenmanagement bewertet. Im Anschluss daran wurden für die einzelnen Ziel- bzw. Potentialarten die jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die dafür notwendigen Maßnahmen definiert. Analog wurde mit den wertgebenden Biotoptypen verfahren. Im Ergebnis der Darstellungen zu den Schutzziele wurde ersichtlich, dass für deren Gewährleistung gezielte Maßnahmen umgesetzt werden müssen (Kapitel 7).

Unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen lässt sich festhalten, dass sowohl die Etablierung charakteristischer Vogelgemeinschaften der offenen und halboffenen Kulturlandschaft als auch die Erhaltung streng geschützter, gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten realisiert werden kann. Weiterhin ist damit die Entwicklung des Plangebietes zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem wesentlichen Bestandteil im

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen für den Ortsteil Flecken
Calvörde der Gemeinde Calvörde

Biotopverbundsystem insbesondere zwischen dem FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“ und dem übrigen Biosphärenreservat Drömling durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.“ Wenn die im Kapitel 7 des Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen im nachfolgendem Bauleitplanverfahren und bei der Errichtung und dem Betrieb der FFPVA berücksichtigt werden, besteht zum Vorranggebiet für Landwirtschaft und Natur und zu dem Biosphärenreservat Drömling kein Widerspruch. Hinsichtlich der Einstufung des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Bestandteil im Biotopverbundsystem sind die damit verbundenen Ziele gemäß Entwicklungsprognose durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg
2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020)



Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Die Thematik wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt zum Regionalen Entwicklungsplan Planungsregion Magdeburg ausführlich dargelegt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

4.4 Ziele und Planinhalte der Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans Verbandsgemeinde Flechtingen soll mit der Zielstellung der Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S) mit Zweckbestimmung Photovoltaik vorgenommen werden.

- Mit der Änderung soll eine als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche, als Sonderbaufläche (S) mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

Die Fläche dieser Änderung beträgt ca. 54,1 ha.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf dem Gelände einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, erfolgen.

Wirtschaftlichkeit

Auf den geplanten Grundstücken kann eine Photovoltaikanlage entstehen, die sich wirtschaftlich selbst trägt und nicht den Einschränkungen in Lage und Leistungsgrenze dem EEG unterworfen ist. Somit kann diese Anlage auf dem freien Feld umgesetzt werden.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen.

Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen verankert. Die Begründung beinhaltet die Ermittlung des Energiebedarfs sowie der regionalen Energiepotenziale, eine Bewertung der verfügbaren Technologien bezüglich ihrer Eignung, diese Potenziale in die vorhandenen Versorgungssysteme einzubinden und Empfehlungen zur Umsetzung.

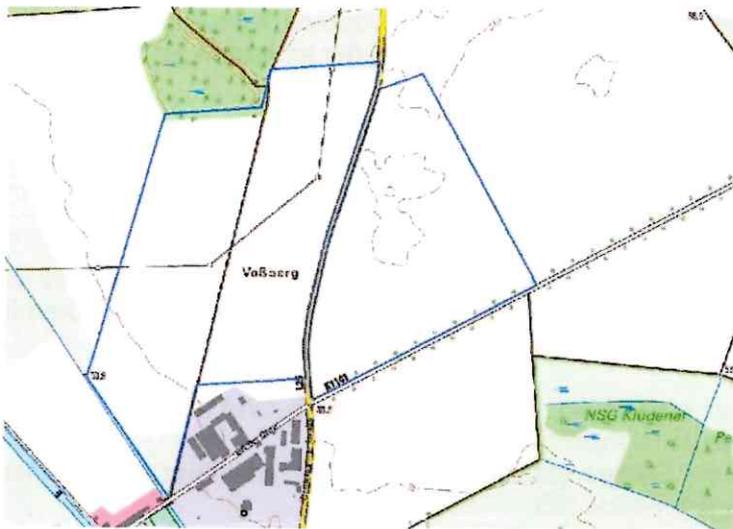
5. Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich:

- Östlich der L 25: Gemarkung Calvörde, Flur 8, Flurstücke 1 – 24;
- Gemarkung Berenbrock, Flur 6, Flurstück 1 (teilweise) & 20
- Westlich der L 25: Gemarkung Calvörde, Flur 8, Flurstücke 94 – 104, 105 (teilweise), 107 – 115, 117 - 120

Der räumliche Geltungsbereich FNP befindet sich nordöstlich des Ortsteils Flecken Calvörde. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an die Landesstraße L25 und an die Kreisstraße K1141.



--- Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

- im Norden: Gehölzfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden: gewerbliche Flächen, Dorfgebiet,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche.

5.2. Begründung der Änderung

Auf Antrag des Vorhabenträgers fasst der Verbandsgemeinderat Flechtingen den Aufstellungsbeschluss *VGR1016/2020/BV*, am 28.04.2020.

Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel die Festsetzung eines Sonderbaugebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO macht es sich notwendig, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 2 BauGB, zu ändern. Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes ist in eine Sonderbaufläche entspr. § 1 Abs. 1 (4) BauNVO zu ändern.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans orientiert sich die Verbandsgemeinde bewusst an dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso legt sie Wert auf eine Energieversorgung mit regenerativen Energien.

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, wird in eine Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen umgewandelt. Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 50 MWp können jährlich ca. 50.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 24.550 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden. Klimaschutz und Energiewende gehören zusammen „Moderne Klimaschutzpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn Klimaschutz und Energiewende zusammen betrachten werden.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen ist dieses Gebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes könnte der Investor hier keine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien, wie Sonnenenergie, errichten.

Das Ziel Flächennutzungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Das östliche Teilgebiet wird über die K1141 erschlossen. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Ackerzufahrt Flurstück 24, siehe Planzeichnung.

Das westliche Teilstück wird über die Gemeindestraße „An der Ohre“ erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über das Wegeflurstück 105.

Es ist jeweils eine Zaunanlage mit einer Tür-bzw. Toranlage geplant.

Die Zufahrtsstraße von der öffentlichen Straße zum Solarpark ist so auszuführen, dass die Benutzung für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungskräfte nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet wird. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RI RAS 06

Die Zuwegung zum Baugrundstück und auf dem Gelände müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und der betrieblichen Verhältnisse sicher benutzt werden können. Hierbei sind die Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

Eine weitere öffentliche Erschließung ist nicht erforderlich, weil alles weitere auf dem Grundstück im Sinne einer inneren Erschließung geregelt wird.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungsarbeiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich sind.

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Baustellenzufahrt, Beschilderungen).

Nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (StrG LSA) ist für bauliche Anlagen an Landesstraßen § 24 Abs. 1 maßgebend. Danach ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen eine Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten.

Eine Verschmutzung der Landesstraße darf durch das Herstellen und Nutzen der Anlage nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich (wenn notwendig täglich) und ohne Aufforderung zu beseitigen.

Im Zuge der Projektrealisierung erfolgt das Anlegen eines Radweges. Er verläuft parallel zur L 25 zwischen Calvörde und Berenbrock. Der Radweg grenzt westlich an das Grundstück der L 25. Der Ausbau des Radweges erfolgt nach der Richtlinie RLW 2016. Das Straßenverkehrsamt erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung. Für den Anbindungspunkt wird eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 iV.m. § 18 StrG LSA erteilt.

6.2. Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser Gewässerschutz

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an das nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiet Ohre.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann ausgeschlossen werden, da von den Solarmodulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Das gesamte Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und kann kontinuierlich versickern. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet. Ein entsprechender Nachweis ist nicht erforderlich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die lokale Wasserbilanz des Areals wird nicht negativ beeinflusst, da keine gezielte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Abwässer entstehen während der Bauphase nur in untergeordnetem Umfang und werden fachgerecht entsorgt. Während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht kein Trinkwasserbedarf und es fällt kein Abwasser an.

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

c) Löschwasser / Brandschutz

Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten.

Gemäß Bauordnung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich

der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt ist ein Löschwasserkonzept aufzustellen. Die Löschwasserversorgung muss bis zur Nutzungsaufnahme sichergestellt sein.

d) Vorhandene Anlagen/ Leitungen

Im Plangebiet befinden sich diverse Leitungen, die B-Planverfahren berücksichtigt wurden.

Im Planungsbereich befinden sich keine Leitungen der 50 Hertz Transmission GmbH, der Mitnetz und GDMcom.

- Stellungnahme Telekom:

„Im Planungsbereich befinden Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage können Sie dem beigefügten Übersichtsplan entnehmen.“

Die Leitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Straße und wird nicht überbaut. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Stellungnahme Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“:

„... ist festzustellen, dass auf den Flurstücken 12, 13 und 24 der Flur 8 der Gemarkung Calvörde, eine Abwasserdruckrohrleitung einschließlich der erforderlichen Einbauten vorhanden ist. Diese Leitung kommt vom OT Lössewitz und verläuft nach Calvörde. Es muss gewährleistet werden, dass diese Anlagen nicht überbaut werden, Sicherheitsabstände einzuhalten sind und der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit sichergestellt werden.“

Die Abwasserdruckleitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Straße und wird nicht überbaut. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Stellungnahme Avacon Netz Gardelegen:

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.“

Die Anlage befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

- Stellungnahme Avacon Netz GmbH 38229 Salzgitter:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung Solpke-Calvörde, GTL0002021 (PN 16/ DN 150) und unserer Fernmeldeleitungen.“

Die Leitungen befinden sich im Straßenkörper, außerhalb des Geltungsbereiches.

- Stellungnahme Avacon Netz Salzgitter:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitung Solpke-Calvörde, GTL0002021 (PN 16/ DN 150) und unserer Fernmeldeleitungen.

Die Gasdruckleitung und das Fernmeldekabel befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

- **Stellungnahme Deutsche Bahn AG: aus dem B-plan Verfahren**

„Der geplante Solarpark tangiert die 110-kV-Bahnstromleitung 534 Lehrte - Solpke im Leitungsfeld von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 und nach Mast 6746. Die Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitung von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 beträgt hier 34,0 m (jeweils 17,0 m beiderseits der Leitungssachse) und vom Mast Nr. 6745 nach Mast 6746 hier 30,0 m (jeweils 15,0 m beiderseits der Leitungssachse). Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341/ VDE 0210 und 0105 zu beachten.

Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten. Die Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen aufweisen. Nach den vorliegenden Unterlagen heißt das, dass von Mast-Nr. 6744 nach Mast-Nr. 6745 eine max. Bauhöhe von 6 m von EOK und vom Mast Nr. 6745 nach Mast 6746 eine maximale Bauhöhe von 8 m von EOK zulässig ist.

Der Bahnstromleitungsmast Nr. 6744 und 6745 wird vermutlich innerhalb der Solaranlage stehen. D. h. hier ist eine Fläche von mindestens 21 x 21 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten, damit die OB Energie GmbH alle an der Bahnstromleitung erforderlich werdenden Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen kann.

Es muss auch gewährleistet sein, dass die OB Energie GmbH ihre Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreichen kann. Wird der Solarpark mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie GmbH eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden.

Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist zu achten. Der Eigentümer des Solarparks muss gegenüber der OB Energie GmbH einen schriftlichen Haftungsausschluss erklären....

Wenn bei den Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Baugeräten und den Leiterseilen nicht eingehalten werden kann (das Ausschwingen der Leiterseile ist zu beachten) ist eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung erforderlich.

Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.....

Vor Beginn der Baumaßnahmen wird unbedingt um Information zwecks örtlicher Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen gebeten.“

Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die Module werden entsprechend den Forderungen angeordnet.

- **Stellungnahme HEIDEWASSER GmbH:**

Im südlichen Bereich des B- Plangebietes liegt eine Trinkwassertransportleitung der Heidewasser GmbH in der Nennweite DN 200 (PE- HD). Es muss darauf geachtet werden, dass der Schutzstreifen dieser Leitung 6 m beträgt. Diese Leitung darf nicht überbaut werden, des Weiteren darf keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen.

Bei einer Querung der Leitung im Bereich der Überfahrt ist es nötig uns einen Lageplanausschnitt und den dazugehörigen Querschnitt zur Beglaubigung vorzulegen.

Das B- Plangebiet befindet sich nach unserem Kenntnisstand im Außenbereich der Gemeinde Calvörde im Ortsteil Flecken Calvörde.

Entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405 gehen wir davon aus, dass es sich bei der Löschwasserversorgung daher um einen "objektbezogenen Brandschutz" handelt. Für die Löschwasserversorgung des B- Plangebietes ist damit der Eigentümer/Betreiber verantwortlich.

Die Geschäftsleitung der Heidewasser GmbH lehnt grundsätzlich jede Bereitstellung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz für den Objektschutz ab. Von der Heidewasser GmbH sind die Anforderungen zur bedarfsgerechten Trinkwasserversorgung entsprechend der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 zu erfüllen.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel.0391/28968123), gern zur Verfügung.“

Die Trinkwasserdruckleitung befindet sich im 20 m Schutz-Grün-Streifen der Kreisstraße K 1141 und außerhalb des Baufensters. In diesem Bereich wird keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen. Die Lage der Trasse wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

- Stellungnahme BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH aus dem B-Plan Verfahren: „

die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) - Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) - privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE). Die BWG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Zielitz 111 (BWE-Nr. 615/90) für den Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole und Formationen und Gesteine mit der Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung, über dem Ihr Vorhaben liegt. Zum anderen ist die BWG Eigentümerin des Flurstückes 17, der Flur 8 in der Gemarkung Calvörde, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.

Für das Bergwerkseigentum Zielitz 111 besteht eine befristete Pachtoption für die K+S KALI GmbH bis zum Jahr 2040. Konkrete kurzfristige Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes oder die Nutzung des Speichergesteines und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen u. E. derzeit jedoch nicht vor.

Wir weisen trotzdem darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber oder die Nutzung des Speichergesteines zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BWG und BvS wir vorsorglich ausschließen. Dieses bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

e) Abfallbeseitigung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

f) Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

g) Wasserwirtschaft

Laut SG Wasserwirtschaft des Landkreises Börde befindet sich westlich des Plangebietes verläuft das Gewässer zweiter Ordnung "Bauerngraben Jesewitz", welches sich in der Unterhaltungspflicht des UHV "Obere Ohre".

Es gelten die Bestimmungen und Verbote zu Gewässerrandstreifen, die bei Gewässern zweiter Ordnung beidseitig in einer Breite von 5 m am Gewässer festgelegt sind (§§ 38 WHG und 50 WG LSA). Die Breite der Gewässerrandstreifen wird ausgehend von der Böschungsoberkante gemessen.

Im Gewässerrandstreifen ist u.a. verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft), sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
5. nicht standortbezogenen bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze zu errichten.
6. Nicht standortgebundene bauliche Anlagen im Sinne des § 50 WG LSA sind alle Anlagen, die nicht zweckentsprechend innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden müssen, d. h. keinen funktionellen und räumlichen Zusammenhang zum Gewässer haben, also nicht zwingend am Gewässer errichtet werden müssen.

Die Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall nach §§ 38 Abs. 5 WHG L V. m. 50 Abs. 3 WG LSA eine Befreiung von den Verboten zulassen (Ermessensentscheidung), wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

Der Standort befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG)

6.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Laut SG Naturschutz und Forsten des Landkreises Börde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP für die Aufstellung eines B-Plans als Grundlage für die Nutzung von Solarenergie in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 -18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 -2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bauausführung sollte grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit berücksichtigt.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung weist unter dem naturschutzfachlichen Aspekt teilweise erhebliche Vorteile für die Biodiversität auf. Diese wurde auch durch Monitoring und diversen Studien nachgewiesen.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.

7. Denkmalpflege und Archäologie

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich im Plangebiet ein archäologisches Kulturdenkmal (Calvörde Fpl. 5). Es weist auf ein Siedlungszentrum im Mittelalter hin. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme (Calvörde Fpl. LB4191, LB4190);

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Die Baumaßnahme kann zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale führen. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer non-invasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

8. Altlasten/ Kampfmittel

Altlasten

In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt. Es werden lediglich Erdwälle eingeebnet.

Sollten Anhaltspunkte für die Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, wird die untere Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich informiert.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von anderen Abfällen erfasst.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Kampfmittel

Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Das Sachgebiet (SG) Ordnung und Sicherheit bestätigte keinen Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

9. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,
- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden.

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes „Solarpark Calvörde“ nicht zu erwarten.

Detaillierte Ausführungen sind im Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthalten.